

99036047001000, 99036047001000

Ein Fahrzeug auf dieselbe Halterin oder denselben Halter wiederzulassen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/280143382/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036047001000, 99036047001000
Leistungsbezeichnung I	Ein Fahrzeug auf dieselbe Halterin oder denselben Halter wiederzulassen
Leistungsbezeichnung II	Ein Fahrzeug auf dieselbe Halterin oder denselben Halter wiederzulassen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Kfz wieder zulassen, Wiederanmeldung, Saisonfahrzeug, Fahrzeug, Auto wieder zulassen, Anhänger wieder anmelden, Auto wieder anmelden, Kfz, Straßenzulassung, Pkw, Anhänger wieder zulassen, Fahrzeug wieder anmelden, Motorrad wieder anmelden, Fahrzeug erneut zulassen, Saison-Zulassung, Abgemeldetes Fahrzeug zulassen,

Modul	Sachverhalt
	Kfz-Zulassung, Motorrad wieder zulassen, Pkw wieder zulassen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
Teaser	Sie möchten Ihr abgemeldetes Fahrzeug wieder im Straßenverkehr nutzen? Dann können Sie dieses bei der Zulassungsbehörde wieder anmelden.
Volltext	Wenn Sie Ihr abgemeldetes Fahrzeug wieder im Straßenverkehr nutzen wollen, müssen Sie es zuvor wieder anmelden. Es handelt sich um eine Wiedenzulassung auf dieselbe Halterin oder denselben Halter, wenn Sie die Person sind, die für das Fahrzeug auch zuvor als Halterin oder Halter eingetragen war. Hat ein Halterwechsel stattgefunden, spricht man von einer Wiedenzulassung

Modul

Sachverhalt

auf eine andere Halterin oder einen anderen Halter.

Den Antrag dafür können Sie persönlich bei der für Sie zuständigen Zulassungsbehörde stellen oder eine Vertretung damit beauftragen.

Erforderliche Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- gültige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- gültige Hauptuntersuchung und gegebenenfalls Sicherheitsprüfung
- gültiges Ausweisdokument, zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters
- bei Vorlage des Reisepasses zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung
- Kontoverbindung beziehungsweise SEPAMandat zum Einzug der KfzSteuer der Halterin oder des Halters
- falls vorhanden: ausgefüllte Antragsformulare

Gegebenenfalls sind zusätzlich vorzulegen:

Wenn Sie ein neues Kennzeichen verwenden möchten:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- sofern bereits vorhanden: neues vorab reserviertes (Wunsch-)Kennzeichen inklusive PIN

Bei Vertretung durch eine Dritte oder einen Dritten:

- schriftliche Vollmacht und Ausweisdokument der Halterin oder des Halters im Original; die bevollmächtigte Person selbst muss sich mit ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Bei Wiederezulassung auf Minderjährige:

Modul	Sachverhalt
	• die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und deren Personalausweise im Original; gegebenenfalls eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht ("Negativbescheinigung") bei Alleinerziehenden Abhängig vom Einzelfall kann die Zulassungsbehörde weitere oder andere Nachweise von Ihnen fordern.
Voraussetzungen	• Das Fahrzeug ist aktuell nicht in Betrieb. • Es gab keinen Halterwechsel. • Sie dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus bisherigen Zulassungsvorgängen von mehr als 30 EUR haben. • Sie dürfen keine Kfz-Steuerschulden von 5 EUR oder mehr haben. Dazu zählen auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge.
Kosten	Für die Wiederezulassung werden durch die Zulassungsbehörden Gebühren auf Basis der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Bei persönlicher Beantragung in der Zulassungsbehörde erfolgt die Bearbeitung in der Regel sofort.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://servicesuche.bund.de https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html https://servicesuche.bund.de https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Wiederezulassung eines Fahrzeugs auf denselben Halter Erteilung • abgemeldetes Fahrzeug wird von derselben Halterin

Modul

Sachverhalt

oder von demselben Halter wieder angemeldet

- Beantragung bei der zuständigen Zulassungsbehörde
- erforderliche Unterlagen:
 - Zulassungsbescheinigung Teil I
 - gültige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
 - gültige Hauptuntersuchung und gegebenenfalls Sicherheitsprüfung
 - gültiges Ausweisdokument, zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters
- Voraussetzungen:
 - Fahrzeug ist aktuell nicht in Betrieb
 - es gibt keinen Halterwechsel
 - keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen von mehr als 30 EUR
 - keine Kfz-Steuerschulden von 5 EUR oder mehr; bei der Berechnung des Betrags werden auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge berücksichtigt
 - bei Vertretung durch andere Person muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden
- Beantragung vor Ort und regional auch online möglich
- zuständig: vor Ort zuständige Kfz-Zulassungsbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig sind die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien bzw. teilweise auch der großen kreisangehörigen Städte.

Formulare

Ursprungsportal

Re-registering a vehicle with the same owner, Ein Fahrzeug auf dieselbe Halterin oder denselben Halter wiederzulassen